

## Die Schuldnerberatung Tübingen informiert:

---

### **Befreiung von Zuzahlungen für Medikamente, Verbands-, Heil- und Hilfsmittel, ambulante und stationäre Behandlung**

Seit der Gesundheitsreform müssen alle über die Krankenkassen Versicherten Zuzahlungen leisten, zum Beispiel für Arztbesuche, Krankenhausbehandlungen, Medikamente, Massagen usw. Für alle Zuzahlungen gilt eine individuelle Belastungsgrenze von 2 % des jährlichen Bruttoeinkommens im Haushalt. Ist jemand schwerwiegend chronisch krank und in Dauerbehandlung, beträgt die Belastungsgrenze 1 %. Die Definitionen von chronisch kranken Menschen können bei der Krankenkasse oder beim Hausarzt erfragt werden. Für das laufende Kalenderjahr ist eine Zuzahlung nur bis zur individuellen Belastungsgrenze zu leisten. Kinder und Jugendliche sind nach wie vor von allen Zuzahlungen befreit. Für Angehörige, die im gemeinsamen Haushalt leben, werden bei der Einkommenshöhe des Familienhaushaltes Freibeträge berücksichtigt.

Wird innerhalb eines Kalenderjahres die Belastungsgrenze erreicht, stellt die Krankenkasse eine Bescheinigung aus. Es erfolgt eine Befreiung von laufenden Zuzahlungen bis zum Ende des Kalenderjahres.

**Bezieher von Alg-II-Leistungen, Sozialhilfe oder Grundsicherung müssen jährlich eine Eigenleistung in Höhe von ca. 86 € bzw. chronisch Kranke in Höhe von 43 € erbringen (2 % bzw. 1 % des jährlichen Regelsatzes des Haushaltsvorstandes).**

Für alle Versicherten ist es sehr wichtig, **alle Zuzahlungsbelege zu sammeln**. Bei den meisten Kassen sind kleine Nachweishefte erhältlich.

Für chronisch kranke Menschen, die monatlich sehr hohe Ausgaben haben, kann es von Vorteil sein, immer jeweils zu Anfang des Jahres den Eigenanteil bei der Krankenkasse einzuzahlen und gleich die Befreiung für das restliche Jahr zu klären. Oder es werden die Belege gesammelt, bis ein Betrag von 86 bzw. 43 € erreicht ist. Diese Belege sind dann bei der Kasse einzureichen und es erfolgt die Befreiung. Es gibt auch die Möglichkeit, alle Quittungen bis Ende Dezember zu sammeln und sich dann von der Kasse den zuviel gezahlten Betrag auszahlen zu lassen.